

Vte Ausstellung der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten im Kunsthaus Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 136

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anzahl der Werke.

Die Zahl der Werke einer gleichen Technik die ein Künstler ausstellen kann ist auf 3 festgestellt.

Jury.

Als Jury amtet unser Jahresjury das in letzter Generalversammlung gewählt wurde. (*Schweizerkunst* n° 135.)

Einsendung.

Alle zur Beurteilung und Ausstellung bestimmten Werke sind zu adressieren :

An die **Zürcher Kunstgesellschaft, Kunsthhaus, Zürich.**

Werke, welche erst nach dem für die Einsendung festgesetzten Zeitpunkte eintreffen, haben keinen Anspruch auf die durch diese Vorschriften gewährleisteten Rechte.

Verpackung.

Die von auswärts kommenden Werke sind in starke Kisten zu verpacken. Hiebei sind ausschliesslich Schrauben zu verwenden.

Bei Werken unter Glas ist das Glas mit gekreuzten Leinwandstreifen zu überkleben.

An jedem Werk ist ein Anhängzettel (1) zu befestigen, auf dem in deutlicher Schrift enthalten ist :

1. Name, Vorname und genaue Adresse des Künstlers.
2. Titel und Technik des Werkes.
3. Angabe des Besitzers.
4. Verkaufspreis.
5. Versicherungswert.
6. Ort der Rücksendung.

Auf der Aussenseite der Kiste sind Zeichen und Nummer anzubringen. Allfällige frühere, ungültige Aufschriften sind unleserlich zu machen.

Frachtbrief.

Im Frachtbrief sind Zeichen und Nummer der Kiste zu wiederholen und, in der Rubrik « Inhalt », der Name des Künstlers und der Titel des Werkes anzugeben.

Da nach schweizerischem Zolltarif eingerahmte Bilder einem Eingangszoll unterliegen, so hat bei **Sendungen aus dem Ausland die Zolldeklaration vorschriftsgemäss und vollständig** zu erfolgen mit Angabe von **Urheber, Titel, Wert und Nettogewicht eines jeden Gegenstandes (bei Gemälden Rahmen inbegriffen).**

Ueber dies ist im Frachtbrief ausdrücklich zu vermerken : « *Zur Freipassabfertigung beim Zollamt Zürich* ».

Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, fallen dem Einsender zu Lasten.

Kosten und Gefahr des Transportes.

Die Kosten des Hertransportes der zur Ausstellung angenommenen Werke übernimmt in gewöhnlicher Fracht die Zürcher Kunstgesellschaft. Die Kosten des Rücktransportes hat der Einsender zu tragen.

Bei Werken von ungewöhnlichen Dimensionen oder ausserordentlichem Gewicht behält sich die Zürcher Kunstgesellschaft besondere Vereinbarungen vor.

Für die zur Ausstellung nicht angenommenen Werke übernimmt die Kunstgesellschaft keine Kosten.

Auf dem Herweg sowohl wie auf dem Rückweg erfolgt der Transport auf Gefahr des Einsenders. Jede Transportversicherung fällt daher zu Lasten des Einsenders.

Wünscht ein Aussteller, dass für den Rückweg sein Werk gegen die Gefahr des Transportes versichert werde, so hat er dieses Begehren

(1) Wird von der Z. K. G. nach Eingang der Anmeldung zugestellt.

auf dem Anmeldeformular anzubringen. Ohne ein solches ausdrückliches Begehren wird der Rücktransport nicht versichert.

Feuerversicherung, Haftung.

Die Zürcher Kunstgesellschaft versichert die eingesandten Werke gegen Feuerschaden auf so lange, als sie sich in ihrem Gewahrsam befinden.

Eine Haftung für Schädigungen oder Verluste anderer Art wird nicht übernommen. Wohl aber verpflichtet sich die Zürcher Kunstgesellschaft, sowohl beim Aus- und Einpacken als während der Ausstellung den Werken die möglichste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Verkauf.

Den Verkauf der ausgestellten Werke vermittelt ausschliesslich die Zürcher Kunstgesellschaft, so lange sich dieselben in ihrem Gewahrsam befinden.

Von allen solchen Verkäufen wird eine Verkaufsgebühr bezogen, gleichviel ob der Verkauf durch die Zürcher Kunstgesellschaft oder durch den Aussteller selbst abgeschlossen worden ist.

Diese Gebühr beträgt 10 % des Katalogpreises, sofern das Werk vom Künstler selbst ausgestellt worden ist, in allen andern Fällen 15 %. Die Kunstgesellschaft behält sich vor, die Gebühr nach dem ursprünglich angegebenen Preise zu berechnen, wenn etwa vom Aussteller nachträglich eine Ermässigung zugestanden worden ist.

Eine Erhöhung des einmal angegebenen Preises ist unstatthaft.

Erklärt ein Aussteller sein ursprünglich als verkäuflich bezeichnetes Werk für unverkäuflich, so lange es sich noch in Gewahrsam der Kunstgesellschaft befindet, so hat er dafür an letztere die erwähnte Verkaufsgebühr zu entrichten.

Für die auf verkauften Werken allenfalls lastenden Zollgebühren hat der Käufer aufzukommen.



Bücherzettel. — Bibliographie.



Feste und Bräuche des Schweizervolkes. Kleines Handbuch des schweizerischen Volksbrauchs der Gegenwart in gemeinverständlich Darstellung, von Prof. Dr. E. Hoffmann-Krayer. Schultess und Co, Zürich 1913 (Preis geb. fr. 3 —).

Ein erfreuliches Zeichen ist das allseits erwachende Interesse an Kunst und Leben unseres Volkes aus alter und neuer Zeit. Diesmal haben wir ein Büchlein vor uns an dem ein jeder seine Freude haben wird.

Der Verfasser sagt im Vorwort: « Mit vorliegendem Handbüchlein soll zum ersten Mal der Versuch gemacht werden, dem Schweizervolke eine Darstellung seiner *wichtigsten Volksbräuche in gemeinfasslicher Form* zu bieten... »

Ein Wunsch sei zum Schluss dem ansprucheslosen Büchlein auf den Weg gegeben: *Möchte sich die schweizerische Lehrerschaft, der es gewidmet ist, liebevoll seiner annehmen!* Welch unerschöpflicher Born von Anregung für den Unterricht dem Volksleben entquillt, das hat der Verfasser selbst erfahren dürfen, und so wäre es ihm denn eine Freude, wenn sein Büchlein dazu beitragen würde, den Sinn und die Liebe für echtes Volkstum in der Jugend unseres Vaterlandes zu wecken und zu stärken ».